

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1969	Nummer 181
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2230	14. 10. 1969	RdErl. d. Kultusministers Raumprogramme der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; Sprachlaboratorium	1946
23231	28. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Herstellung von Beton der Güteklasse B 300 unter Verwendung von werkgemischtem Betonkiessand	1946
23234	28. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauten aus großformatigen Ziegelfertigbauteilen	1946
61101	6. 11. 1969	RdErl. d. Finanzministers Steuerliche Behandlung der Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse	1947
611151	25. 11. 1969	RdErl. d. Innenministers Erhebung von Lohnsummensteuer bei Überlassung von Arbeitnehmern	1947
71341	4. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erlaß)	1948

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
6. 11. 1969	RdErl. — Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969	1948

I.

2230

**Raumprogramme
der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
Sprachlaboratorium**

RdErl. d. Kultusministers v. 14. 10. 1969 —
Z D I 41-04 Nr. 245/69

Die im Ausland erzielten Erfolge bei der Durchführung des Fremdsprachenunterrichts mit Hilfe von Sprachlehranlagen und die bisher gesammelten Erkenntnisse auf diesem Gebiet in Nordrhein-Westfalen und den übrigen Bundesländern zeigen, daß der Einsatz von Sprachlehranlagen den Fremdsprachenunterricht meßbar effektiver und ökonomischer gestalten kann.

Wirtschaftliche Nutzung dieser mit hohen Beschaffungskosten verbundenen Anlagen sowie ihr großer Platzbedarf machen es notwendig, daß hierfür besondere Räume (Sprachlaboratorien) vorgesehen werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten werden daher die Raumprogramme der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, in deren Lehrplänen Fremdsprachenunterricht vorgesehen ist, um folgende Raumgruppe erweitert (sofern diese nicht schon in den Neufassungen der Raumprogramme enthalten ist):

Sprachlabor

1 Raum für Sprachlehranlagen:
bis 240 RFE = ca. 82 qm

1 Geräte- und Materialraum:
40 RFE = ca. 12 qm

— MBl. NW. 1969 S. 1946.

22321

**Herstellung von Beton
der Güteklasse B 300 unter Verwendung
von werkgemischtem Betonkiessand**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 28. 10. 1969 — II B 2 — 2.75 Nr. 950/69

1. Mit RdErl. v. 21. 11. 1961 (SMBl. NW. 23231) ist die Verwendung von werkgemischtem Betonkiessand für die Betongüter bis einschließlich B 225 anstelle der in DIN 1045 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — Ausgabe November 1959¹⁾ und DIN 1047 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauten aus Beton — Ausgabe 1943²⁾ vorgeschrieben, nach Korngruppen getrennten Zugabe der Zuschläge gestattet worden.

Aufgrund der in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der planmäßigen Kornzusammensetzung bei werkgemischtem Betonkiessand ist es vertretbar, den Anwendungsbereich nunmehr auf die Betongüter B 300 auszudehnen, wenn die Kornzusammensetzung des werkgemischten Betonkiessandes im besonders guten Bereich gemäß Bild 1 und 2 von DIN 1045 § 5.4 liegt und die Einhaltung dieser Bedingung auf der Baustelle durch Stichproben vor Beginn der Betonherstellung und später in angemessenen Abständen überprüft wird. Für die Mindestzementmenge ist auch in diesem Falle DIN 1045 § 8.2 Abs. 4 maßgebend.

2. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323) ist unter Abschn. 2.4 wie folgt zu ergänzen:

Bei „Werkgemischter Betonkiessand; Vorläufige Richtlinien für die Herstellung und Lieferung“

ist in Spalte 7 aufzunehmen:

„für B 300: RdErl. v. 28. 10. 1969 (MBl. NW. S. 1946/ SMBl. NW. 23231)“

¹⁾ bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 25. 7. 1960 (SMBl. NW. 23234).

²⁾ bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 3. 4. 1944 (RABl. S. I 157; ZdB S. 89).

— MBl. NW. 1969 S. 1946.

22324

**Bauten aus großformatigen
Ziegelfertigbauteilen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 28. 10. 1969 — II B 2 — 2.759 Nr. 860/69

1. Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen hat ergänzend zu den „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ — Fassung Juli 1963¹⁾ —

„Richtlinien für Bauten aus großformatigen Ziegelfertigbauteilen“, Fassung Juni 1967

aufgestellt, die hiermit nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232) als Richtlinie eingeführt werden. Die Richtlinien mit Bildanhang können als Sonderdruck aus Heft 51 (1967) der Forschungsstelle des Bundesverbandes der Deutschen Ziegelindustrie e.V., Bonn, bei der Druckerei Eduard Kirschfink KG, Bad Godesberg, bezogen werden.

2. Die Richtlinien gelten für Wohngebäude mit tragenden Wänden und für statisch ähnliche Bauten aus großformatigen Ziegelfertigbauteilen bis zu 6 Vollgeschossen; anstelle von Decken aus vorgefertigten Deckenplatten nach Abschnitt 6 der o. a. Richtlinie dürfen am Ort erstellte Stahlbetondecken nach DIN 1045 (Ausgabe November 1959)²⁾ — oder Stahlsteindecken nach DIN 1046 (Ausgabe 1943)³⁾ mit Ergänzung durch DIN 4159, Ausgabe Februar 1962 — Deckenziegel statisch mitwirkend⁴⁾ — sowie Decken aus Fertigteilen nach DIN 4225 (Ausgabe Februar 1951 xx)⁵⁾ — und aus Spannbetonfertigbalken⁶⁾ verwendet werden, wenn diese hinsichtlich ihrer Scheibewirkung den Anforderungen gemäß Abschnitt 6.3 der o. a. Richtlinien genügen, oder die Gleichwertigkeit der hierfür vorgesehenen Maßnahmen nachgewiesen wird.

3. Bei eingeschossigen Bauten für untergeordnete Zwecke nach § 68 BauO NW sowie bei eingeschossigen Einzel- oder Reihengaragen darf die Mindestdicke tragender Wände nach Abschnitt 5.3.2 der o. a. Richtlinien auf 11,5 cm vermindert werden; solche Wände brauchen nicht im Verband gemäß Abschnitt 0.2.2 aufgesetzt zu werden.

4. Gebäude bis zu 6 Geschossen, für die sich der Stand sicherheitsnachweis im Hinblick auf ihre Gesamtstabilität (z. B. wegen stark unsymmetrischer Lage der Wandscheiben u. a. m.) nicht in vereinfachter Form nach Abschnitt 9 der Richtlinien führen läßt, gelten als statisch schwierige Bauvorhaben, bei deren Prüfung gemäß Ziff. 2.2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben, vgl. Anlage meines RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBl. NW. 2322), zu verfahren ist.

5. Großformatige Ziegelfertigbauteile dürfen nach § 1 Nr. 14 der Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO — vom 21. September 1967 (GV. NW. S. 165), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1969 (GV. NW. S. 532), — SGV. NW. 232 — nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung nach § 26 BauO NW unterliegen. Für die Durchführung der Güteüberwachung sind die Bestimmungen meines RdErl. v. 22. 9. 1967 (SMBl. NW. 23231) maßgebend.

6. Das Verzeichnis der nach § 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl.

¹⁾ bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 11. 11. 1963 (SMBl. NW. 23234).

²⁾ bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 25. 7. 1960 (SMBl. NW. 23234).

³⁾ bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 9. 8. 1943 (RABl. S. I 448; ZdB S. 301).

⁴⁾ bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 4. 9. 1962 (SMBl. NW. 23234).

⁵⁾ bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 1. 8. 1955 (SMBl. NW. 23234).

⁶⁾ für ihre Anwendung gelten die Bestimmungen der hierfür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) ist unter Abschn. 3 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 2: Juni 1967

Spalte 3: Richtlinien für Bauten aus großformatigen Ziegelfertigbauteilen

Spalte 4: R

Spalte 5: 28. 10. 1969

Spalte 6: MBI. NW. S. 1946
SMBI. NW. 23234

— MBI. NW. 1969 S. 1946.

61101

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1969 —
S 2337 — 3 — V B 2

Durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) ist den Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ein Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung eingeräumt worden.

Dazu ist die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung — EntschVO —) vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 685; SGV. NW. 2020) ergangen. Nach dieser Verordnung können Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Amtsvertretungen, Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Landschaftsversammlungen gezahlt werden

- a) ausschließlich als monatliche Pauschalbeträge,
- b) zugleich als monatliche Pauschalbeträge und als Sitzungsgelder,
- c) ausschließlich als Sitzungsgelder.

Die vorbezeichneten Aufwandsentschädigungen dürfen folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

1 Bei Ratsmitgliedern:

1.1 ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld,

bis 20 000 Einwohner	100 DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	150 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	200 DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	250 DM
über 450 000 Einwohner	300 DM

1.2 gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

	Monats- pauschale	Sitzungs- geld
bis 20 000 Einwohner	50 DM	10 DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	100 DM	10 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	150 DM	10 DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	200 DM	10 DM
über 450 000 Einwohner	250 DM	10 DM

1.3 ausschließlich Sitzungsgeld

bis 20 000 Einwohner	10 DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	15 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	20 DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	25 DM
über 450 000 Einwohner	30 DM

2 Bei Mitgliedern der Amtsvertretungen 50 v. H. der in Nummer 1 genannten monatlichen Pauschalbeträge; falls nach Nummer 1 ein Sitzungsgeld zulässig ist, darf dieses 10 DM nicht überschreiten.

3 Bei Kreistagsmitgliedern:

3.1 ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

bis 150 000 Einwohner	150 DM
150 001 bis 250 000 Einwohner	200 DM
über 250 000 Einwohner	250 DM

3.2 gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

	Monats- pauschale	Sitzungs- geld
bis 150 000 Einwohner	100 DM	10 DM
150 001 bis 250 000 Einwohner	150 DM	10 DM
über 250 000 Einwohner	200 DM	10 DM

3.3 ausschließlich Sitzungsgeld

bis 150 000 Einwohner	15 DM
150 001 bis 250 000 Einwohner	20 DM
über 250 000 Einwohner	25 DM

4 Bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung:

4.1 ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld 100 DM,

4.2 gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld Monatspauschale 50 DM; Sitzungsgeld 25 DM,

4.3 ausschließlich Sitzungsgeld 50 DM.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist § 8 der Eingruppierungsverordnung entsprechend anzuwenden.

5 Nach § 2 der Verordnung können an sachkundige Bürger i. S. des § 42 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung höchstens folgende Sitzungsgelder gezahlt werden:

bis 20 000 Einwohner	10,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	12,50 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	15,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	17,50 DM
über 450 000 Einwohner	20,— DM

6 Sachkundige Bürger im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 der Kreisordnung dürfen höchstens folgende Sitzungsgelder erhalten:

bis 150 000 Einwohner	15,— DM
150 001 bis 250 000 Einwohner	17,50 DM
über 250 000 Einwohner	20,— DM

7 Sachkundige Bürger i. S. des § 13 Abs. 3 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung dürfen ein Sitzungsgeld von höchstens 30 DM erhalten.

Entschädigungen nach Nummern 1, 2, 3 und 4 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

Der Innenminister hat mir bestätigt, daß dem vorgenannten Personenkreis Aufwand in Höhe der gewährten Entschädigungen erwächst. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß die Entschädigungen bis zu der in der Entschädigungsverordnung genannten Höher steuerfrei belassen werden.

Die steuerliche Regelung gilt ab 1. Januar 1969. Mein RdErl. v. 14. 2. 1964 (SMBI. NW. 61101) ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

Über die steuerliche Regelung der an die Bürgermeister, Landräte, Vorsitzende der Landschaftsversammlungen sowie deren Vertreter und an die Fraktionsvorsitzenden gezahlten Entschädigungen ergeht in Kürze nähere Weisung.

— MBI. NW. 1969 S. 1947.

611151

Erhebung von Lohnsummensteuer bei Überlassung von Arbeitnehmern

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1969 —
III B 1 — 4:122 — 7732/69

Aus Abschnitt 104 Gewerbesteuer-Richtlinien ergibt sich nicht, wie hinsichtlich der Lohnsummensteuer zu verfahren

ist, wenn ein Unternehmen einem in einer anderen Gemeinde ansässigen Unternehmen Arbeitnehmer für einen längeren Zeitraum als sechs Monate überläßt. In dem RdErl. v. 13. 10. 1969 (n. v.) — G 1440 — 4 — VB 4 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Bundesländer die Auffassung vertreten, daß Arbeitnehmer, die einem anderen Unternehmen überlassen werden, im arbeitsrechtlichen Sinne Arbeitnehmer des Unternehmens bleiben, das sie zur Verfügung stellt. Die Vergütungen, die das überlassende Unternehmen an diese Arbeitnehmer zahlt, gehören daher in jedem Fall zur Lohnsumme dieses Unternehmens.

Durch die Überlassung von Arbeitnehmern an ein anderes Unternehmen wird — abgesehen von den in § 16 Abs. 2 Nr. 3 Steueranpassungsgesetz bezeichneten Fällen — keine Betriebsstätte des überlassenden Unternehmens in der Gemeinde begründet, in der das die Arbeitnehmer in Anspruch nehmende Unternehmen diese beschäftigt. Diese Gemeinde kann folglich nach geltendem Recht weder von dem überlassenden noch von dem in Anspruch nehmenden Unternehmen Lohnsummensteuer auf die betreffenden Vergütungen erheben.

— MBl. NW. 1969 S. 1947.

71341

Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erlaß)

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 11. 1969 — I B 3 — 4412

1. Die Vorschriften für den Aufbau und die Erhaltung eines einheitlichen Nivellementpunktfeldes im Lande Nordrhein-Westfalen sind in Anlehnung an die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) auf ihrer 41. Tagung beschlossenen Richtlinien neu gefaßt worden. Die Neufassung wird mit RdErl. vom heutigen Tage unter dem bisherigen Titel

„Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erlaß)“

als Sonderdruck herausgegeben und vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Str. 19–21, vertrieben.

2. Für den dienstlichen Gebrauch erhalten die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte Exemplare des NivP-Erlasses in der erforderlichen Stückzahl kostenfrei. Der Verkaufspreis des Sonderdrucks beträgt im übrigen 4,— DM.
3. Der RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1956 (SMBl. NW. 71341) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1948.

II.

Finanzminister

Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1969 —
I D 1 Tgb.Nr. 4881:69

Nach Artikel 85 LV ist bei Haushaltsüberschreitungen in jedem Einzelfall meine vorherige Zustimmung erforderlich. Zur Ersparung von Verwaltungsarbeit treffe ich für die im laufenden Rechnungsjahr entstehenden Überschreitungen bei den Haushaltsansätzen für Personalausgaben folgende Regelung:

1. Ich stimme gemäß Art. 85 LV **allgemein** den Haushaltsüberschreitungen zu, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln durch Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge zwangsläufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten verbleiben:

- 100 (Bezüge des Ministerpräsidenten bzw. des Ministers)
- 101 (Bezüge der planmäßigen Beamten und Richter)
- 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte)
- 104 (Bezüge der nichtbeamteten Kräfte)
- 105 (Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst)
- 115 (Kolleggeldpauschale) — nur im Hochschulbereich —
- 150 (Ruhegehälter) und
- 152 (Witwen- und Waisengelder).

2. Meine vorherige Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben ist in jedem Einzelfall mit **besonderem** Schreiben zu beantragen:

- a) für Mehrausgaben bei den Titeln 100, 101, 103, 104, 105, 115, 150 und 152, denen ich nach der vorstehenden Ziffer 1 **nicht allgemein** zugestimmt habe,
- b) für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln der Personalausgaben.

3. Mehrausgaben, die bei den als Zuschußleistungen an Dritte veranschlagten Ausgabeansätzen durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge entstehen sollten, dürfen ebenfalls nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1969 werde ich den Präsidenten des Landtags, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die obersten Landesbehörden bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden, damit ich für die genehmigten Mehrausgaben Verstärkungsmittel aus Kapitel 14 02 Titel 199 zur Verfügung stellen kann.

— MBl. NW. 1969 S. 1948.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.